



3204 E-Sdb.1/4 Bd. II

# **Amtsgericht Zossen**

## **Geschäftsverteilungsplan des richterlichen Dienstes für das Geschäftsjahr 2020**

**(Gültig vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020)**

### **I.**

#### **Allgemeiner Teil**

Im Allgemeinen Teil sind die generellen Zuständigkeitsregeln enthalten, im Besonderen Teil erfolgt die konkrete Zuweisung. Die Bestimmungen des Besonderen Teils des Geschäftsplanes gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen Regelungen vor.

#### **1. Abschnitt: Grundsätze für die Geschäftsverteilung**

##### **A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten**

###### **I. Allgemeine Zivilprozesssachen**

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) einschließlich Rechtshilfe in Zivilsachen, Beweisanträgen usw. (H-Sachen) und Schutzschriften (AR-Sachen).

###### **1. Verteilung der Geschäfte**

Die in der Briefannahme eingehenden Neueingänge sowie abgegebene Mahnsachen zur Durchführung des streitigen Verfahrens werden mit einer täglich mit eins beginnenden fortlaufenden Nummer versehen und sodann von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen entsprechend der Nummerierung auf die Zivilprozessabteilungen gemäß der sich aus dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in Verbindung mit der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Turnus verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach einem Turnus, der den in dem Besonderen Teil festgelegten Richterpensen entspricht. Die Turnusverteilung (Anlage zum Geschäftsverteilungsplan) ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes. Ist der Turnus durchlaufen, beginnt die Verteilung wiederum neu wie in der Tabelle bestimmt (1/1, 2/1 ....etc).

## **2. Schutzschriften**

Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne zu 1. vor, werden diese in der Abteilung mit der niedrigsten Nummer als AR-Sache eingetragen.

## **II. Zwangsvollstreckung**

Der Abteilung 30 werden Zwangsvollstreckungssachen in originärer richterlicher Zuständigkeit zugewiesen, auch Entscheidungen nach § 766 ZPO, Ersatzzwangshaftanordnungen nach AO und Rechtshilfeangelegenheiten nach InsO.

Der Abteilung 31 werden Zwangsvollstreckungssachen zugewiesen, in denen Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Zwangsvollstreckungsentscheidungen und -maßnahmen der Rechtspfleger zu treffen sind und Rechtspflegervorlagen.

## **III. Grundbuchsachen**

1. Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

2. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494 / GVBl. 1954 S. 43 und AV d. Sen. f. Just. vom 22.04.1958 - ABl. S. 488).

## **IV. Strafsachen**

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen in Strafsachen sind zuständig für Einzelrichtersachen, Schöffensachen, Strafbefehle einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen, Gs-Sachen, der Jugendstrafsachen, Jugendschöffen-Gerichtssachen sowie Bußgeldsachen.

Zugezogener zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht (29 Abs. 2 GVG) ist der in dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans genannte Vertreter.

Im Falle der Zurückverweisung einer Sache ist bei Personenidentität der jeweilige Vertreter zuständig.

Unbeschadet des Aktenzeichens ist für BRs – Sachen der Richter zuständig, der nach dem Aktenzeichen des **jüngsten** Urteils in der Hauptsache zuständig wäre. Dies gilt auch für von anderen Gerichten zur Vollstreckung übernommene Verfahren.

Die Zuständigkeit für abgetrennte Verfahren richtet sich nach der regelmäßigen Zuständigkeit für neu eingegangene Sachen.

Die in der Briefannahme eingehenden Neueingänge sowie abgegebene Strafverfahren anderer Gerichte werden mit einer täglich mit eins beginnenden fortlaufenden Nummer versehen und sodann von der räumlich getrennten Eingangsregistratur für Strafsachen entsprechend der Nummerierung auf die Strafabteilungen gemäß dem sich aus dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans ersichtlichen Turnus verteilt.

Soweit eine Aufteilung nach Buchstaben erfolgt gilt folgendes:

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens, den der Beschuldigte zur Zeit der Anklageerhebung bzw. der Angeklagte bei Eingang der Sache trägt; bei mehreren Beschuldigten pp ist der Familienname des Jüngsten maßgeblich. Namenszusätze oder Adelsbezeichnungen wie "von", "für", „Abu“, „Ben“, „Ibn“, "Graf" oder "Freiherr" oder dergleichen bleiben unberücksichtigt.
- b) Ist noch nicht Anklage erhoben, ist der Familienname des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren nach § 154 StPO oder einer vergleichbaren Vorschrift (vorläufig) eingestellt worden ist, außer Betracht.
- c) Verfahren gegen Unbekannt sind dem Buchstaben „U“ zugeordnet.

## **V. Familiensachen**

Die Familienabteilung ist zuständig für Verfahren in Familiensachen gem. § 111 FamFG.

Die in der Briefannahme eingehenden Neueingänge sowie abgegebene FH-Sachen und aus anderen Abteilungen abgegebene Sachen werden fortlaufend nach der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen.

## **VI. Nachlasssachen**

Die Nachlassabteilung bearbeitet alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I).

## **VII. Registersachen**

Das Güterrechtsregister wird in Abteilung 90 geführt.

## **VIII. Betreuungssachen**

Betreuungssachen und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG werden in der Abteilung 50 bearbeitet.

## **IX. Güterrichtersachen**

Güterrichtersachen nach § 278 Abs. 5 ZPO werden in der Abteilung 100 geführt.

## **B. Nachträgliche Abgabe**

1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

2. Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,

b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3. Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgegebenen Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

4. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich dies ohne weiteres feststellen lässt.

6. Die Bearbeitung von Geschäften aus weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung.

## **C. Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Richters, Eildienst**

1. Ständiger Vertreter:

Die Vertretung erfolgt durch den im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters. Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche entscheidet abweichend hiervon der Vertreter nach C Ziff. 3. bzw. C Ziff. 6.

2. Eildienst:

Für die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu erledigenden Eilsachen ist der im gesonderten Eildienstplan bestimmte Richter bzw. sein Vertreter zuständig. Ist der

jeweilige Richter verhindert, wird er vertreten durch den nächsten in der Liste vorgesehenen Vertreter des hiesigen, im Falle dessen Verhinderung wiederum durch den nächsten in der Listen vorgesehenen Vertreter und so fort. Hierbei werden die Richter des Amtsgerichts Luckenwalde nicht berücksichtigt.

3. Kleine Ringvertretung:

Ist der Vertreter des Richters nach Ziff. 1. verhindert, so vertreten sich in den Zivilprozesssachen und Strafsachen jeweils die Richter in der alphabetischen Reihenfolge ihres Familiennamens.

4. Große Ringvertretung:

Sind die Richter nach Ziff. 1. bis 3. verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die Richter in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des originär zuständigen Dezenten.

5. Vertretung in Fällen der §§ 41 ff. ZPO, 6 FamFG und 22 ff. StPO:

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter oder noch nicht rechtskräftig beschiedener Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO, 6 FG und 22 ff. StPO), erfolgt die Vertretung durch den ständigen Vertreter (Ziff. 1.). Ist der ständige Vertreter verhindert, regelt sich die Vertretung nach den Ziffern 3. u. 4.

6. Über Ablehnungsanträge gegen Richter entscheidet der Richter, der mit Sachen desselben Rechtsgebietes befasst ist, jedoch nicht der ordentliche Vertreter des abgelehnten Richters ist. Zuständig ist der Richter in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des abgelehnten Richters. Die Zuständigkeit für Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter in Sachen, in denen nur der ordentliche Vertreter mit Sachen desselben Rechtsgebietes befasst ist, wird im Besonderen Teil gesondert geregelt.

## **2. Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung**

- a) Bei Änderung der Sachgebiete oder Zuschnitt der Abteilungen sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiter zu bearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- b) In Strafsachen gehen bei Änderung der Zuständigkeit die Bestände auf den die Sachen übernehmenden Richter über, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- c) Bei Auflösung einer Abteilung obliegen die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, in Strafsachen derjenige Richter, der die Endziffer übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt wird.

### **3. Abschnitt: Zuständigkeitsstreitigkeiten**

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.
3. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidium vorzulegen. Dem Antrag ist eine kurze Stellungnahme beizufügen.

Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

Vor Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an das Präsidium von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

## **II. Besonderer Teil**

Die einzelnen Geschäfte werden wie folgt verteilt:

Abt	Sachgebiet	Richter	Kenn- zahl	Vertreter
1	Justizverwaltung  Pressesprecher	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Severin 2. Vertreterin Ri'in AG Neuhaus
2	Zivilprozesssachen 15 v. 100 Eingängen	RAG Ahlborn		RLG Horne
3	Zivilprozesssachen 35 v. 100 Eingängen	RAG Böhme		Ri'in LG Behnert
5	Zivilprozesssachen 20v. 100 Eingängen	RLG Horne		RAG Ahlborn
7	Zivilprozesssachen 30 v. 100 Eingängen	Ri'in LG Behnert		RAG Böhme

6	Familiensachen Endziff. 1 bis 4, 05-45	Ri'in AG Hüls		Endziff. 1, 2, 03-43 Ri'in AG Grund, 2. Vertr. Dir'in AG Fladée  Endziff. 53-93, 4, 05-45 Dir'in AG Fladée, 2. Vertr. Ri'in AG Grund
6	Familiensachen Endziff. 55-95, 6 bis 8	Ri'in AG Grund		Ri'in AG Hüls/ 2. Vertr. Dir'in AG Fladée
6	Familiensachen Endziff. 9 und 0	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Hüls/ 2. Vertr. Ri'in AG Grund
9	<i>Familiensachen (Verfahren nach dem VA StrRefG)</i>	<i>Ri'in AG Grund</i>		<i>Ri'in AG Hüls</i>
10	Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der GS – Sachen, Bewährungsaufsicht in Erwachsenenstrafsachen (nach den Aktenzeichen der Strafsachen) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht			
	mit den Endziffern 0, 3 und 54 bis 94, letztere mit Ausnahme der bis zum 31.12.2019 bereits terminierten Verfahren bis einschl. zum Terminstag	Ri'in AG Severin		Ri'in AG Neuhaus
	mit der Endziffern 9 und 04 bis 44 sowie die Endziffern 54 bis 94 soweit diese bereits bis zum 31.12.2019 terminiert wurden bis einschl. zum Terminstag	Ri'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
	mit den Endziffern 1, 2 und 7	RLG Horne		Ri'in Dr. Hagemeister
	mit den Endziffern 5, 6 und 8	Ri'in Dr. Hagemeister		RLG Horne

11	Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich der Vollstreckung			
	mit der Endziffern 5 und 6	Ri'in LG Behnert		Dir'in AG Fladée
	mit den Endziffern 2, 8 und 9; 8 und 9 mit Ausnahme der bis 31.12.2019 bereits terminierten Verfahren bis einschl. zum Terminstag	Ri'in Dr. Hagemeister		Ri'in AG Severin
	mit den Endziffern 0, 3, 4 sowie der Endziffern 8 und 9, soweit diese bereits bis zum 31.12.2019 terminiert wurden bis einschl. zum Terminstag	Ri'in AG Severin		Ri'in Dr. Hagemeister
	mit der Endziffer 1 und 7	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Severin
11	Jugendstrafsachen inkl. beschleunigte Verfahren und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Vollstreckung für Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis K, (mit Ausnahme der terminierten Verfahren)	Ri'in AG Severin		Ri'in AG Neuhaus
	für Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben L – Z sowie K, soweit bis zum 06.12.2108 bereits Hauptverhandlungstermin bestimmt wurde.	R'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
12	Strafsachen gegen Erwachsene beschleunigte Verfahren			
	mit den Endziffern 9 und 04 bis 44 sowie die Endziffern 54 bis 94 soweit diese bereits bis zum 31.12.2019 terminiert wurden bis einschl. zum Terminstag	R'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
	mit den Endziffern 0, 3 und 54 bis 94, letztere mit Ausnahme der bis zum 31.12.2019 bereits	Ri'in AG Severin		Ri'in AG Neuhaus



	terminierten Verfahren bis einschl. zum Terminstag			
	mit den Endziffern 1, 2 und 7	RLG Horne		Ri'in Dr. Hagemeister
	mit den Endziffern 5, 6 und 8	Ri'in Dr. Hagemeister		RLG Horne
	Entscheidungen nach dem BbgPolG sowie allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetzen mit Rechtshilfeersuchen	RLG Horne		Ri'in AG Severin
25	Mahnsachen	RAG Böhme		RAG Ahlborn
30 31	Zwangsvollstreckungs- sachen	RAG Böhme		Dir'in AG Fladée
40- 43	Grundbuchsachen	Dir'in AG Fladée		RinAG Severin
50	- Betreuungs- und Unterbringungssachen - betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG  Endziffern 1 bis 4, 7 und 05 bis 45	RAG Ahlborn		Endziffern 1 bis3 Ri'in AG Grund/  Endziffern 4, 7 und 05 bis 45 Vertr. Ri'in AG Neuhaus
	Endziffer 0, 6 und 55 bis 95	Ri'in AG Neuhaus		RAG Ahlborn/ Neuhaus
	Endziffern 8 und 9	Ri'in AG Grund		RAG Ahlborn
50 XI V	Maßnahmen gem. § 171 a StVollzG (Fixierungen im Rahmen des Strafvollzugs)	Ri'in AG Severin		Ri'in Neuhaus 2. Vertr. RLG Horne
60	Nachlasssachen	RAG Böhme		Ri'in Dr. Hagemeister
70	- Bewilligung von	RAG Ahlborn		Ri'in LG Behnert

	<p>Zustellungen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind,</p> <p>- Vertragshilfe, soweit nicht die Grundbuch- abteilung zuständig ist,</p> <p>-sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen wurden, darunter auch schiedsrichterliche Verrichtungen und Beratungshilfesachen, die nicht besonders zugewiesen sind,</p> <p>-Kirchenaustritte, Anträge nach §§ 36 Abs. 2 und 54 Abs. 6 GWB (Kartellsachen),</p> <p>-Todeserklärungen,</p> <p>-Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 FamFG</p>			
70 F	Adoptionssachen	Ri'in AG Hüls		Ri'in AG Grund/ 2. Vertr. Dir'in AG Fladée
	Angelegenheiten der Schöffenwahl	Ri`in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
	Entscheidungen über Befangenheitsanträge nach C. Ziff.6 des allg. Teils  in Jugendstrafsachen	Dir'in AG Fladée		RLG Horne
72 II	Verfahrensgegenstände, die in § 25 AktenO genannt sind, soweit sie nicht anderen Abteilungen zugeordnet sind	RAG Ahlborn		Ri'in AG Severin
75	Sachen nach dem WEG	Ri'in LG Behnert		RAG Ahborn
80	Hinterlegungssachen	Dir'in AG Fladée		Ri'in AG Severin

90	Registersachen	Ri'in AG Neuhaus		Ri'in AG Severin
100	Güterrichtersachen	Ri'in AG Hüls		ohne

Zossen, den 10 .12.2019

Fladée  
Dir'in AG

Ahlborn  
RiAG

Böhme  
RiAG

Böhm  
Ri AG

Severin  
Ri'in AG